

**Zulassungsordnung für den Master-Studiengang
Tax and Business Consulting
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 16. Oktober 2015

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Zulassungsordnung erlassen:

**§ 1
Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zum Sommersemester. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Tax and Business Consulting wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist ein Studienabschluss „Bachelor“ oder „Diplom“ mit einer Gesamtbeurteilung von grundsätzlich mindestens 2,5 in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsinformatik oder verwandte Studienrichtungen) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Wird diese Gesamtnote nicht erreicht, müssen mindestens zwei Module in den Bereichen Controlling, Rechnungswesen, Steuern oder Kostenrechnung sowie die Abschlussarbeit mit einer Modulnote von 2,0 oder besser bestanden worden sein bzw. eine überdurchschnittliche Praxisqualifikation der Kandidaten vorliegen. Die Zulassung ist in jedem Fall zu versagen, wenn die Gesamtnote auf 3,3 oder schlechter lautet.

Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss müssen mindestens 210 Credits nachweisen können. In Zweifelsfragen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, auf Antrag eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis von 1 ½ Jahren (in Vollzeit) oder 3 Jahren (in Teilzeit) mit maximalen 30 Credits anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich, über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Wismar vor Aufnahme des Studiums weitere Credits zu erwerben. Hierüber entscheidet das Prüfungsamt auf Antrag. Die zu wählenden Module werden vom Studiengangverantwortlichen festgelegt.

Über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Bachelor-Absolventen, bei denen das Studium einen Arbeitsaufwand von 180 Credits ohne zusammenhängendem Praxisaufenthalt von 20 Wochen aufweist, können zugelassen werden, wenn sie einen durch den zuständigen Studiengangverantwortlichen gelenkten mit 30 Anrechnungspunkten kreditierten Praxisaufenthalt in der Wirtschaft, vorzugsweise in einer Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- oder Unternehmensberatungsgesellschaft, im Umfang von mindestens 20 Wochen nachweisen.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studienbewerber werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt und ein Nachteilsausgleich wird gewährt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen und muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegen. Auf Verlangen muss die Behinderung durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden.

§ 3 Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag zum Auswahlverfahren muss schriftlich bei der Hochschule Wismar bis zum 15. Januar gestellt sein (Ausschlussfrist). Die Hochschule kann gestatten, dass einzelne Unterlagen, insbesondere der Nachweis des unter § 2 geforderten Hochschulabschlusses, nachgereicht werden.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Dem Zulassungsantrag zum Auswahlverfahren ist eine schriftliche Bewerbung beizufügen, die ausführlich die Studienmotivation, Studienziele und angestrebte Inhalte des Studiums, die die Bewerber mit dem Master-Studiengang Tax and Business Consulting verbinden, begründet. Aus dieser Bewerbung muss deutlich werden, dass die Entscheidung für den Master-Studiengang Tax and Business Consulting und den Studienort der Hochschule Wismar aufgrund der bisherigen Studieninhalte und Studienleistungen nachvollziehbar ist und dass die Bewerber sich anhand einer Studienzielplanung mit dem weiteren Studienweg auseinandergesetzt haben.

(2) Das Auswahlverfahren besteht aus der schriftlichen Bewerbung und (im Bedarfsfall) einem Aufnahmegespräch.

(3) Die Lehrenden des Master-Studiengangs Tax and Business Consulting bilden eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Der Auswahlkommission gehören drei Professoren des Studiengangs an. Die Auswahlkommission entscheidet anhand der schriftlichen Bewerbungen und der evtl. Aufnahmegespräche über die Zulassung der Bewerber.

§ 5 Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule Wismar einen Termin, bis zu dem die Bewerber zu erklären haben, ob sie die Zulassung annehmen. Liegt der Hochschule Wismar die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Studiengang Master of Arts (Tax and Business Consulting) an der Hochschule Wismar vom 19. September 2008 außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 15. Oktober 2015.

Wismar, den 16. Oktober 2015

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand Hoffmeister**